

44. Sitzung

am Mittwoch, dem 20. Mai 2009

Inhalt

**Bremer Zustimmung zum Grundgesetz
vor 60 Jahren**

Einführung

Präsident Weber 3249

Szenische Lesung

**Schülerinnen und Schüler der Wilhelm-
Kaisen-Schule lesen aus Protokollen
vom 20. Mai 1949**

..... 3249

Präsident Weber 3253

Grußwort

Bürgermeister Böhrnsen 3255

Gastvortrag

60 Jahre Grundgesetz:

**Verfassungsstaatlichkeit im Spannungsfeld
von Zivilgesellschaft, Markt und Politik**

Prof. Dr. Rinken, Präsident des Staatsgerichts-
hofs 3256

Entschuldigt fehlen die Abgeordneten Frau Cakici, Erlanson, Fecker, Frau Mahnke,
Frau Möbius, Frau Stahmann, Timke, Frau Ziegert.

Präsident Weber**Vizepräsidentin Dr. Mathes****Schritfführerin Marken****Vizepräsident Ravens**

Bürgermeister **Böhrnsen** (SPD), Präsident des Senats,
Senator für Kultur
und für kirchliche Angelegenheiten

Bürgermeisterin **Linnert** (Bündnis 90/Die Grünen), Senatorin für Finanzen

Senatorin für Bildung und Wissenschaft **Jürgens-Pieper** (SPD)

Senator für Wirtschaft und Häfen und für Justiz und Verfassung **Nagel** (SPD)

Staatsrat **Schulte** (Senatskanzlei)

Staatsrätin **Dr. Kießler** (Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund)

Staatsrat **Lühr** (Senatorin für Finanzen)

Staatsrat **Mützelburg** (Senatorin für Finanzen)

Staatsrat **Othmer** (Senatorin für Bildung und Wissenschaft)

Staatsrat **Dr. Schuster** (Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend
und Soziales)

Staatsrat **Prof. Stauch** (Senator für Justiz und Verfassung)

Präsident des Staatsgerichtshofs **Prof. Dr. Rinken**

- (A) Präsident Weber eröffnet die Sitzung um 10.02 Uhr.
- Präsident Weber:** Die 44. Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) ist eröffnet.
- Meine Damen und Herren, ich darf Sie alle sehr herzlich im Haus der Bürgerschaft begrüßen und freue mich besonders über Ihr großes Interesse, das Sie unserer Sitzung und dem besonderen Thema entgegenbringen.
- Ich bin sehr froh, dass ich heute meinen Vorgänger im Amt, den ehemaligen Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, Herrn Reinhard Metz, begrüßen darf.
- (Beifall)
- Ich heiße besonders willkommen Frau Anneliese Leinemann, die ehemalige Vizepräsidentin der Bremischen Bürgerschaft.
- (Beifall)
- Ebenso die ehemalige Vizepräsidentin der Bremischen Bürgerschaft, Frau Christine Bernbacher!
- (Beifall)
- Ich begrüße Herrn Artur Beneken, Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven. Des Weiteren freue ich mich, dass Herr Reinhard Hardegen gekommen ist. Er ist ein ehemaliger Bremer Abgeordneter, der schon der Bürgerschaft angehörte, als diese noch im Rathaus tagte.
- (Beifall)
- Herzlich begrüße ich unseren ehemaligen Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister a. D. Hans Koschnick und seine Ehefrau Christine.
- (Beifall)
- Ich bin sehr froh, dass Frau Ilse Kaisen unter uns ist, die Tochter des ehemaligen langjährigen Präsidenten des Senats und Bürgermeisters der Freien Hansestadt Bremen, Wilhelm Kaisen.
- (Beifall)
- Ich begrüße ferner Herrn Volker Kröning, Senator a. D. und Bundestagsabgeordneter, der dankenswerter Weise Frau Kaisen hierher begleitet hat.
- (Beifall)
- Schließlich heiße ich Herrn Prof. Günter Pottschmidt willkommen, den ehemaligen Präsidenten des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen, und ich freue mich besonders, dass sich Herr Prof. Dr. Alfred
- Rinken, der aktuelle Präsident des Staatsgerichtshofs, bereit erklärt hat, den Gastvortrag heute zu halten.
- (Beifall)
- Auf der Besuchtribüne darf ich darüber hinaus ehemalige Abgeordnete, Senatoren und Staatsräte herzlich willkommen heißen.
- (Beifall)
- Meine sehr geehrten Damen und Herren, heute vor 60 Jahren stimmte die Bremische Bürgerschaft dem vom Parlamentarischen Rat in Bonn beschlossenen Grundgesetz mehrheitlich zu. An dieses auch für Bremen wegweisende Ereignis möchten wir heute erinnern. Die bremische Einflussnahme auf die Gestaltung des Grundgesetzes ist durchaus bemerkenswert. Wir beginnen die Sitzung mit einer szenischen Leistung von Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klassen der Wilhelm-Kaisen-Schule aus Plenarprotokollen vom 20. Mai 1949.
- (Beifall)
- Die Jugendlichen haben sich mit den Lehrern Uwe Baron und Günther Bodermann mit den Vorgängen auseinandergesetzt und geprobt. Jetzt hat die Jugend das Wort, und zwar Sarah Lüning in der Person von Präsident August Hagedorn, Frank Petersen als Senator Adolf Ehlers, Derya Sert als Albert Bote, BDV, Anton Laubgan als Rudolf Rafoth, KPD, Ben Thitigal als Herbert Schneider, DP, Jesse Blau-Sevke als Johannes Degener, CDU, Sebastian Imberg als Richard Boljahn, SPD, und Xiaofeng Liu als Bürgermeister Wilhelm Kaisen.
- Ich gebe jetzt zurück in die Bürgerschaftssitzung vom 20. Mai 1949.
- (Beifall)
- Präsident:** *Thema der heutigen Bürgerschaftssitzung ist die Stellungnahme und Beschlußfassung zu dem Grundgesetz über die Bundesrepublik Deutschland. Berichterstatter ist Herr Senator Ehlers in seiner Eigenschaft als Abgeordneter der Freien Hansestadt Bremen beim Parlamentarischen Rat in Bonn. Bevor ich Herrn Senator Ehlers das Wort gebe, begrüße ich Herrn Bürgermeister Dr. Spitta und die übrigen Mitglieder des Senats, die durch ihre Anwesenheit zum Ausdruck bringen, welche große Bedeutung die Verabschiedung des Grundgesetzes auch für das bremische Staatswesen hat. Der Senat beantragt, diesen Gegenstand heute zu verhandeln. Ich höre keinen Widerspruch, dann ist das von der Bürgerschaft beschlossen. Ich bitte Herrn Senator Ehlers, das Wort zu nehmen.*
- Herr Senator **Ehlers:** *Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 1. Juli 1948 ist den deutschen*

(A) *Ministerpräsidenten das bekannte Dokument Nummer 1 der Militärgouverneure übergeben worden, das die Grundlage für die Arbeiten des Parlamentarischen Rates darstellt. Es enthält im wesentlichen die Ermächtigung für die Ministerpräsidenten, eine Verfassungsgebende Versammlung für Westdeutschland einzuberufen. Sie sollte die Aufgabe erhalten, eine demokratische Verfassung für Westdeutschland auszuarbeiten. Auflagen waren: Die Verfassung muß von föderalistischem Typ sein, sie muß eine Reihe von individuellen Rechten enthalten, und sie muß eine angemessene zentrale Instanz vorsehen.*

Ich darf es noch einmal deutlicher machen: Es war vorgesehen ein zeitliches Provisorium, das ja auch jetzt im Grundgesetz verwirklicht ist. Es war weiter vorgesehen ein räumliches Provisorium. Das heißt, die Gültigkeit des Grundgesetzes nur für die drei Westzonen und die Beteiligung Berlins mit beratender Stimme. Darüber hinaus wollte das Grundgesetz die Möglichkeit des Beitritts anderer Länder zu diesem Bund vorsehen, der kein echter Staat, sondern nur das Fragment eines solchen Staates ist. Schließlich sollte keine deutsche Verfassung, sondern nur ein Grundgesetz – keine Nationalversammlung, sondern nur ein Parlamentarischer Rat geschaffen werden.

Meine Damen und Herren, ich glaube, wir können es doch wohl zugeben, daß seit dem Jahre 1945 so etwas wie eine Entwicklung stattgefunden hat. Wenn wir uns erinnern an die erste Zeit nach der Besatzung, so ist doch das folgende geschehen: Die Alliierten setzten hier in Bremen einen Senat ein und danach auch eine Bürgerschaft. Diese erste Periode der einfachen Einsetzung von Hoheitsträgern wurde im Laufe der Zeit abgelöst durch echte demokratische Wahlen zu den Parlamenten und Wahl der Regierungen durch diese Parlamente.

Die gleiche Entwicklung vollzog sich in den Gemeinden, den Städten, den Ländern und in den Zonen. In der amerikanischen Zone hatten wir die höchste Zusammenfassung in Form des Länderrats, in der britischen Zone in der Form des Zonenbeirats. Schließlich wurde daraus die Bizone, und jetzt befinden wir uns in einer Entwicklung zu einer Zusammenfassung der drei Zonen nicht nur zu einer wirtschaftlichen, sondern auch zu einer politischen Einheit. Es liegt also auf der Hand, meine Damen und Herren, daß wir aus dem Zustand, wie er 1945 bestand, schon erheblich herausgekommen sind. Worum es sich zunächst gehandelt hat, war doch nicht, schon ein neues Haus fertig aufzubauen, sondern erst einmal das, was überhaupt noch vorhanden war, zu flicken und zu reparieren, um erst dann aus diesem Provisorium zu dauerhafteren Lösungen zu kommen.

Das ist der Anblick, der sich heute auf staatsrechtlichem Gebiet darbietet. Daß die vier Zonen noch keine wirtschaftliche und politische Einheit bilden, liegt wirklich nicht an den Deutschen, sondern an dem Gegensatz zwischen den Alliierten, zu dem ja auch noch der Streit um Berlin hinzukommt. Es wird ja immer

wieder betont, daß das Grundgesetz in Bonn, wie es heute vor uns liegt, geschaffen worden ist auf Befehl der Militärgouverneure und daß demnach die Deutschen an diesem Gesetz wenig oder gar kein Interesse zu haben brauchten. Meine Damen und Herren! Ich darf demgegenüber in aller Öffentlichkeit feststellen, daß das eine durchaus falsche Auffassung ist!

Ich habe durchaus nicht die Absicht, nach Herausstellung dieser mehr prinzipiellen Dinge in die einzelnen Artikel des Grundgesetzes einzusteigen. Ich möchte nur einige wesentliche Artikel oder eine Reihe von Artikeln herausnehmen, um die wirklich gerungen worden ist und über die echte politische Entscheidungen getroffen wurden. Da ist z. B. die Frage der Grundrechte. Die Aufnahme mindestens der klassischen Grundrechte in das Grundgesetz war eine zwingende Auflage der drei westlichen Alliierten. Wir meinten in Bonn, sie gehörten nur in eine echte Verfassung hinein. Aber da sie nun einmal in das Grundgesetz aufgenommen sind, glauben wir, daß sie in Erinnerung an die nazistische Ära für uns nicht nur von deklamatorischer Bedeutung sind, zumal sie ja selbst heute für gewisse Teile Deutschlands noch keine Geltung haben.

Der zukünftige Bundespräsident wird schwach sein. Er wird ein Schatten sein gegenüber dem verflochtenen Reichspräsidenten. Er wird gewählt durch die Bundesversammlung, die aus den 400 Abgeordneten des Bundesparlaments und einer gleichen Anzahl von Abgeordneten besteht, die von den Landtagen gewählt werden. Der Bundespräsident wird kein Wehrmachtsoberbefehlshaber sein und keine selbständige Ernennung des Kanzlers vornehmen. Und es gibt auch keinen Artikel 48, der irgendwie vom Bundespräsidenten in Anwendung gebracht werden könnte. Dagegen ist die Stellung des Bundeskanzlers stark und etwa vergleichbar mit der Stellung des Premierministers in England. Dann ist hier noch eine Frage von einiger Bedeutung, die eine Neuerung und Verbesserung gegenüber der Weimarer Verfassung darstellt. Es handelt sich hier um das sogenannte konstruktive Mißtrauensvotum. Danach wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, daß destruktive Mehrheiten in einem Parlament eine Regierung stürzen können.

Ich komme zum Schluß, meine Damen und Herren. Ich meine, im ganzen wird das deutsche Volk sich zum Entschluß des Parlamentarischen Rates bekennen, der dieses Gemeinwesen geschaffen hat. Allerdings fühlen wir über diesen Tagen auch einen Schatten schweben: die tragische Spaltung unseres Volkes. Die ist aber nicht das Werk der westdeutschen Politiker, sie ist vorausgegangen und aus dem Konflikt zweier Weltmächte entstanden, an dem wir nicht beteiligt sind. Unsere Entscheidung bedeutet wahrhaftig nicht Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal des Ostens. Gewiß müssen wir uns damit abfinden, daß wir zunächst auf absehbare Zeit auf die volle Souveränität verzichten müssen. Aber auf das Recht auf Einheit können und wollen wir nicht verzichten. Das neue

(C)

(D)

(A) *deutsche Gemeinwesen wird wesentliche Merkmale eines Staates noch entbehren müssen.*

Ich bitte auch Sie, meine Damen und Herren, dem Grundgesetz Ihre Zustimmung zu geben!

(Lebhafter, allseitiger Beifall)

Präsident: *Wir treten jetzt in die Aussprache ein.*

Herr Bote (BDV): *Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bremische Bürgerschaft soll heute entscheiden, ob sie dem in Bonn beschlossenen Grundgesetz ihre Zustimmung geben oder versagen will. Wir alle wissen, daß das uns vorliegende Grundgesetz nur eine vorläufige Regelung der Verhältnisse – und zwar die Regelung für den westlichen Teil unseres Vaterlandes – bringt. Es ist selbstverständlicher Wunsch und die Forderung aller Deutschen, ohne Rücksicht auf ihre parteipolitische Einstellung, daß die unserem Vaterland verbleibenden Gebietsteile baldmöglichst wieder vereinigt sind. Das Grundgesetz sieht daher in seinem § 23 diesen Zusammenschluß ausdrücklich vor. Wir wissen aber auch alle, warum diese Vereinigung heute noch nicht sein kann, und wir können nur hoffen, daß die nun bald beginnenden Verhandlungen in Paris uns dem Ziel: ein geeintes Deutschland, näher bringen.*

(B) *Gestatten Sie mir eine Bemerkung zum § 22, zur Frage der Bundesflagge! Ich beabsichtige weder, den leidigen Flaggenstreit aufzufrischen, noch in irgendeiner Weise wegwerfend oder abfällig über das Schwarz-Rot-Gold zu sprechen. Aber in Bremen wird man verstehen, daß wir für unsere Seeschifffahrt an der alten Handelsflagge Schwarz-Weiß-Rot festhalten möchten. Ich verweise auf die derzeitigen Verhandlungen in Weimar, auf die Einsprüche der Schifffahrtskreise und auf die gefundene Regelung in der Verfassung von 1919.*

Unter der alten Handelsflagge ist unsere deutsche Seeschifffahrt groß geworden. In Ehren hat sie die Farben in der ganzen Welt gezeigt. Wir würden uns freuen, wenn sich für die nun hoffentlich bald neu erstehenden Handelsdampfer die Möglichkeit bieten würde, die alten Farben wieder zu führen. Hierüber sollte es keinen parteipolitischen Streit geben.

(Zuruf links: Alte Kamellen!)

Das mögen für Sie alte Kamellen sein, für uns sind sie es nicht. Auch andere Länder – ich verweise auf England – haben ihre besondere Handelsflagge. Das aber bei uns zu regeln, kann dem kommenden Bundesparlament vorbehalten bleiben.

So lassen Sie uns denn hoffen, daß der Schritt, den wir jetzt wagen, uns unserem Ziel, ein friedliches geeintes Deutschland zu schaffen, näher bringt. In diesem Sinne stimmen wir dem Grundgesetz zu.

(Beifall rechts)

Herr Rafoth (KPD.): *Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich frage, meine Damen und Herren, welche echten Möglichkeiten hat denn schon die arbeitende Bevölkerung, an der Gestaltung des Staats mitzuwirken. Sie ist ausgeliefert der Propaganda der öffentlichen Nachrichtenmittel, die bei weitem nicht von der Bevölkerung kontrolliert werden, sondern die in erster Linie in der Hand jener Kräfte liegt, die die materiellen Mittel und die Voraussetzungen dazu haben, sie überhaupt zu erstellen. Es hieße doch Sand in die Augen streuen, wenn man nicht wahrhaben wollte, daß beispielsweise die Inhaber einer Zeitung es jederzeit in der Hand haben, die Redakteure anzustellen und ihnen vorzuschreiben, was sie bringen sollen, nämlich das, was ihnen und ihrer wirtschaftlichen oder politischen Richtung angenehm ist. Tun sie das nicht, würden sie das Heer der Arbeitslosen vermehren. Die Drohung der Vernichtung ihrer Existenz schwebt mehr oder weniger über ihrem Haupt.*

Meine Damen und Herren, die Fraktion der Kommunistischen Partei hat in einer Erklärung ihre Haltung zu den wesentlichen Punkten des Grundgesetzes zusammengefaßt, und ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubnis, sie verlesen zu dürfen. Die Erklärung lautet:

„Erklärung zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Nach Aufhebung der Blockade und drei Tage vor Beginn der Außenministerkonferenz in Paris legt der Senat der Bürgerschaft das Grundgesetz des Parlamentarischen Rates in Bonn vor. Offensichtlich will man durch die in den Länderparlamenten erfolgten Abstimmungen Tatsachen schaffen. Das Grundgesetz bestätigt die Befürchtungen, die Herr Meyer-Buer, als Sprecher der kommunistischen Fraktion, in der Bürgerschaftssitzung am 12. August 1948 zum Ausdruck brachte.

Das Grundgesetz wahrt nicht die Einheit, sondern vertieft die Aufspaltung. Es ist das auf Befehl der westlichen Besatzungsmächte zustandegekommene Gesetz zur Spaltung Deutschlands. Seine Annahme würde uns zu Dienern der Westmächte machen.

Die wirklichen Gesetze, nach denen wir leben sollen, sind der Marshall-Plan, das Ruhrstatut und das Besatzungsstatut. Wachsende Verschuldung, Zwangsausfuhr unserer Rohstoffe, gedrosselter Außenhandel, Ausschaltung der deutschen Konkurrenz, riesige Besatzungskosten, gesunkene Kaufkraft, Wohnungselend und zunehmende Arbeitslosigkeit sind ihre Folgen.

Wir stellen fest: Die Präambel des Grundgesetzes besteht aus inhaltlosen, unwahren Erklärungen, die Grundrechte, ohne wirkliche Demokratie mit sozialem Inhalt, ohne Mitbestimmung der Betriebsräte, ohne Sozialisierung der Grundstoffindustrie, sind nebelhafte Phrasen. Wir beantragen: die Ablehnung des Grundgesetzes durch die Bremische Bürgerschaft.

(C)

(D)

(A) Herr **Schneider** (DP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben den Krieg verloren und sehen daher unsere wichtigste Aufgabe darin, die deutsche Politik der veränderten Weltlage anzupassen und hier namentlich in der Rückgewinnung des Vertrauens in der Welt auf unsere politische Zuverlässigkeit. Vertrauen ist die Grundlage der menschlichen Beziehungen und damit Grundlage auch für die Beziehungen der Völker untereinander, also Grundlage der Politik überhaupt. Unsere Ziele sind auf einer realistischen Erkenntnis der Tatsachen aufgebaut, die ein sicheres Fundament der Ordnung bilden. Wenn ich von der Wiederherstellung des Vertrauens spreche, so meine ich damit vor allem auch die Möglichkeit einer Verständigung mit Frankreich. Denn von dieser Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland hängt die Befriedung Europas ab.

Wir erleben heute einen bedeutsamen Tag in diesem Hause, wir erleben nach vier Jahren das erste Gesamtbekennnis zu Deutschland, das wir in Freiheit ablegen können. In dieser Stunde gedenke ich all jener, die ihr Leben für Deutschland gaben, gedenke ich derer, die als Kriegsgefangene noch fern von der Heimat sind, und derer, die ihre Heimat verloren. Die Deutsche Partei bekennt sich zu Deutschland und Europa, auch wenn sie aus Gewissensgründen dem Grundgesetz in seiner jetzt vorliegenden Fassung nicht zustimmen vermag. Diese Entscheidung ist uns nicht leicht gefallen. Wir bedauern, daß die Gründe, die uns bestimmen, sich nicht mehr haben ausräumen lassen. Es lebe unser deutsches Vaterland!

(B) Herr **Degener** (CDU.) Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben heute Sprecher der verschiedensten Auffassungen gehört. Der Herr Abgeordnete Rafoth hat eine Begründung für die Ablehnung des Grundgesetzes gegeben, ohne aber von sich aus einen Weg weisen zu können, wie wir ohne diese Zustimmung zu einer Einheit Deutschlands kommen, bei dem wir nicht dem Versuch begegnen, uns eine wesensfremde Kultur und eine Staatsform aufzuzwingen, die wir ablehnen müssen.

Nun aber hat der Herr Abgeordnete Schneider einiges gesagt, was nicht unbeantwortet bleiben kann. Herr Abgeordneter Schneider hat versucht, für die ablehnende Stellung seiner Partei zum Grundgesetz eine Begründung gegeben.

(Bravo! rechts)

Und wenn der Herr Abgeordnete Schneider sagt, daß die ablehnende Haltung seiner Partei zum Grundgesetz begründet sei in dem Gedenken an die Gefallenen dieses Krieges, so möchte ich das mit aller Schärfe zurückweisen; denn diese Bemerkung läßt doch nur den Schluß zu, daß die anderen, die dem Grundgesetz zustimmen, sich an unseren Gefallenen versündigen würden.

(Lebhafter allseitiger Beifall)

(C) Das ist eine Folgerung aus politischen Handlungen, die ein Abgeordneter in einer solchen Stunde nicht ziehen darf.

(Herr **Schneider** [DP]: Das müssen Sie schon mir überlassen!)

Nun, Herr Schneider, ich glaube, Sie haben mich verstanden!

(Herr **Schneider** [DP]: Sie haben anscheinend ein schlechtes Gewissens angesichts Ihres faulen Kompromisses!)

Wir haben kein schlechtes Gewissen, Herr Abgeordneter Schneider! Ich bin der Meinung, daß mit dem Grundgesetz, wenn es auch nur eine Kompromißlösung zwischen föderalistischen und zentralistischen Ansprüchen gefunden hat, als Kerngesetz für die zukünftige Bundesrepublik doch etwas besseres hat, als wir in einem Staatenbund haben würden.

Trotz aller Bedenken also, die wir im einzelnen gegen den Inhalt des Grundgesetzes haben, stimmen wir ihm um seiner hohen Zwecke und Ziele willen zu. Ich möchte hoffen, daß heute und morgen diejenigen Länder, die ihre Beschlüsse noch nicht gefaßt haben, zu einer möglichst weitgehenden Bestätigung des Grundgesetzes kommen werden und daß uns in den kommenden Wahlen die Kräfte erwachsen möchten aus dem deutschen Volk, die fähig und gewillt sind, am Neubau des Staates mitzuarbeiten, auf einer Basis, auf der alle Deutschen, auch soweit sie dem neuen Staat noch fernstehen, vereinigt werden!

(Lebhafter Beifall)

(D) Herr **Boljahn** (SPD.): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wie immer auch die Entscheidung der einzelnen politischen Parteien dieses hohen Hauses ausfallen wird, über eines müssen wir uns alle ganz klar sein: es geht darum, daß unser Volk, welches durch den totalen Zusammenbruch unter Vormundschaft gekommen ist, nunmehr die ersten, entscheidenden Schritte tun muß, um wieder Herr im eigenen Hause zu werden. Im Auftrage der sozialdemokratischen Bürgerschaftsfraktion habe ich deshalb folgende Erklärung abzugeben:

„Die SPD-Fraktion der Bürgerschaft gibt dem vorliegenden Bonner Grundgesetz für Westdeutschland ihre Zustimmung. Sie hat nach Bekanntgabe der Londoner Empfehlungen trotz grundsätzlicher Bedenken gegen die Ausarbeitung einer Verfassung, für die von den Besatzungsmächten bestimmte Auflagen gesetzt wurden, im vollen Einvernehmen mit der Gesamtpartei ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt.

Die SPD-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft sieht in dem Grundgesetz ein Instrument, um einer zukünftigen Bundesregierung die Gestaltung einer Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse in allen Teilen des

- (A) Bundesgebietes zu ermöglichen und eine einheitliche Sozialordnung und einen angemessenen Finanz- und Lastenausgleich zu gewährleisten. Die Fraktion spricht die Erwartung aus, daß es dem deutschen Volk bald möglich sein werde, in freier, völlig ungehinderter Entscheidung über eine echte Verfassung für ganz Deutschland zu beschließen.“

Präsident: Herr Bürgermeister Kaisen hat sich zu Wort gemeldet an Stelle von Herrn Senator Ehlers. Ich nehme an, daß die Bürgerschaft damit einverstanden ist.

Herr Bürgermeister **Kaisen:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Senat legt Wert darauf, daß ich zu dieser wichtigen Verabschiedung des Grundgesetzes noch einige Worte sage über die Notwendigkeit der Zusammenfassung dessen, was wir zusammenzufassen vermögen. Alle die Fragen, die nicht mehr auf Länderbasis, Zonenbasis oder Zweizonenbasis gelöst werden können, die auf größerer Ebene gelöst werden müssen, alle diese großen übergeordneten Fragen drängen geradezu danach, daß wir endlich die Zusammenfassung der drei Zonen – und wenn möglich auch der vierten – fertig bekommen.

Herr Rafoth hat nun gesagt, es würde über das Grundgesetz sehr viel deklamiert, aber das Entscheidende seien doch die wirklichen Verhältnisse, in denen wir leben. Sehr richtig, Herr Rafoth! Entscheidend für das Leben sind die realen Lebensverhältnisse. Sie sind auch entscheidend für das Leben in der Ostzone, ebenso wie in Rußland selbst.

- (B) Wenn Herr Rafoth glaubt, daß das, was sich in der Sowjetunion nun schon seit 30 Jahren etabliert hat, das letzte Wort in der Geschichte ist, dann soll man Herrn Rafoth bei seinem Glauben lassen. Ich bin der Ansicht, daß die Sowjetunion 1945 eine weltpolitische Chance verpaßt hat.

Es ist das entscheidende Merkmal des uns vorliegenden Kompromisses, daß er uns einen wesentlichen Schritt weitergebracht hat auf dem Weg der von uns erstrebten Vereinigung der wirtschaftlichen und politischen Kräfte in Deutschland. Und ich will hoffen, daß dieser Schritt, der jetzt getan wird, in einiger Zeit weitere Schritte dieser Art nach sich ziehen wird, daß in absehbarer Zeit auch die im Osten liegenden Gebiete den Anschluß an die jetzt zustandegekommene Vereinigung der deutschen Westzonen finden werden, so daß das Deutschland, so geschlagen es auch herausgekommen ist aus der großen Katastrophe dieses Krieges, in seinem Aufbau von unten nach oben schließlich wieder zusammengefaßt ist zu einer großen Einheit und dadurch auch das Los unserer schwer leidenden Bevölkerung gebessert wird. Nehmen Sie daher das Grundgesetz an!

(Allseitiger lebhafter Beifall)

Präsident: Die Verhandlung ist geschlossen.

- (C) Meine Damen und Herren! Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Ich stelle fest, die Bürgerschaft nimmt gemäß dem Antrage des Senats das vom Parlamentarischen Rat in Bonn am 8. Mai 1949 beschlossene „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ mit 77 Stimmen gegen 9 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung an.

Meine Damen und Herren! Mit der Verabschiedung des Grundgesetzes, das wohl keinen im Hause in all seinen Teilen befriedigt, hat die Bremische Bürgerschaft ihren Beitrag zu einem weiteren Schritt unserer eigenstaatlichen Selbständigkeit und Souveränität geleistet.

Mit der Annahme des Grundgesetzes haben Sie, meine Damen und Herren, den Glauben an ein freies und demokratisches Deutschland gestärkt. Hoffentlich kommt bald der Tag, wo sich ein freies und demokratisches Deutschland gleichberechtigt mit den anderen Demokratien Europas verbünden kann; denn das Schicksal Europas ist mit dem Schicksal Deutschlands eng verbunden.

Das Haus beschließt einstimmig Schluß der Sitzung.

(Anhaltender Beifall)

Präsident Weber: Herzlichen Dank an die Schülerinnen und Schüler der Wilhelm-Kaisen-Schule!

- (D) Meine Damen und Herren, ich führe jetzt in das Thema ein! Als freudiges Ereignis galt die Verabschiedung des Grundgesetzes damals nicht. Ich zitiere: „Die Errichtung einer westdeutschen Nachkriegsordnung war die Erfüllung einer politischen und moralischen Pflicht, die niemandes Herz erwärmen konnte. Das Inkrafttreten des Grundgesetzes beendete alle Hoffnungen auf eine schnelle Vereinigung von Ost- und Westdeutschland.“ So heißt es bei Christoph Möllers in seinem Buch „Das Grundgesetz – Geschichte und Inhalt“. Es ist eine der vielen Neuerscheinungen zum 60. Geburtstag eines Regelwerkes, das ursprünglich als Provisorium gedacht war, eher eine Notgeburt als ein stolzer Stammhalter der deutschen Geschichte.

Erst heute, sechs Jahrzehnte später, können wir ermesen, welcher Schatz uns damals in die Wiege gelegt wurde. Mit dem Grundgesetz im Rücken haben wir Deutschen uns als lernfähig erwiesen – für Rechts- und Sozialstaatlichkeit, für Demokratie und Parlamentarismus. Mit dem Grundgesetz wuchs ein robustes, belastbares politisches Fundament heran, auf dem die großen gesellschaftlichen Streitthemen seit 1949 ohne Rückfall in schlechte Zeiten ausgetragen werden konnten. Erinnern wir uns an die Wiederbewaffnung oder die Notstandsgesetze, denken wir an Paragraph 218, das Asylrecht oder die Wiedervereinigung! Es war jedoch nicht das Grundgesetz allein, das Konflikte auflösen verstand. Immer wieder, um nicht zu sagen zunehmend, mussten die Karlsruher Verfassungsrichter ihr Interpretationsvermögen beweisen und – nicht

(A) eben selten – Recht vor politische Entscheidungen setzen.

Über den Parlamentarischen Rat als Ganzes wird beständig berichtet und aufgeklärt. Über die einzelnen Mitglieder wissen die Bürgerinnen und Bürger eigentlich recht wenig. Gewiss, einige der 65 Mitglieder des Parlamentarischen Rates haben infolge ihrer beginnenden Karriere Geschichte geschrieben: Theodor Heuss, Konrad Adenauer und Carlo Schmid. Andere wesentliche Darsteller der „Sternstunden unserer Geschichte“, wie Gustav Heinemann unser Grundgesetz nannte, gerieten in Vergessenheit. Friedrich Wilhelm Wagner beispielsweise ist nur Insidern bekannt. Dabei setzte er sich an erster Stelle für die Abschaffung der Todesstrafe per Verfassung ein. Oder Friederike Nadig, eine der nur vier Mütter des Grundgesetzes! Ihr ist es mit zu verdanken, dass die Gleichberechtigung der Frau im Grundgesetz festgeschrieben wurde.

(B) Kommen wir zu Adolf Ehlers! Er war Senator und der einzige Vertreter Bremens im Parlamentarischen Rat. Auch in seiner Heimat ist sein Name leider bei vielen in der Versenkung verschwunden. Dabei hat er bremische Interessen sehr selbstbewusst und auch prägend ins Grundgesetz einbringen können. Dass die Häfen nicht nur eine Lebensader der deutschen Volkswirtschaft sind, sondern auch die Existenzgrundlage eines Bundeslandes bilden, konnte er im Parlamentarischen Rat überzeugend darlegen. Seinem Kampfgeist ist es zu verdanken, dass die Kompetenz der Seehäfen bei den Ländern blieb. Das ist eine große Leistung, weil es auf alliierter Seite durchaus starke Kräfte gab, die die maritime Hoheit bei der Zentralregierung ansiedeln wollten.

Meine Damen und Herren, nicht nur das Grundgesetz wird 60 Jahre alt, sondern auch der Deutsche Evangelische Kirchentag, der nach unserer Sondersitzung hier im Haus der Bürgerschaft überall in Bremen eröffnet wird – eine Freude und Herausforderung für unseren Zwei-Städte-Staat!

Ich möchte es fast schon eine Vorsehung nennen, dass wir uns in dieser historischen Konstellation an eine weitere Besonderheit im Grundgesetz erinnern dürfen, die auf Bremer Initiative und Überzeugungskraft zurückzuführen ist. Es betrifft die Art und Weise des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen, ein Thema, das die öffentliche Meinung aktuell wieder intensiv beschäftigt. Bekanntlich trat die Bremer Landesverfassung anderthalb Jahre vor dem Grundgesetz in Kraft. Sie reklamiert in Artikel 32, dass ungeachtet unterschiedlicher Bekenntnisse die öffentlichen Schulen einen bekenntnisübergreifenden Unterricht in Biblischer Geschichte anzubieten haben. Das heißt, in Bremen ist der Unterricht in Biblischer Geschichte kein konfessioneller Religionsunterricht, wie ihn später das Grundgesetz in Artikel 7 fordern sollte. Auch das ist ein Verdienst von Senator Ehlers, dessen Engagement für den Religionsunterricht als „Bremer Klausel“ überliefert ist. An dieser historischen

(C) Tat sollten wir auch heute nicht rütteln. Der besagte Artikel ermöglicht es uns, den Unterricht in Biblischer Geschichte weiterzuentwickeln und in den Dialog, in den bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht auch nichtchristliche Religionen einzubeziehen.

Die Bremer Klausel steht seither für eine grundsätzliche Entscheidung im deutschen Rechtssystem. Artikel 31 des Grundgesetzes bestimmt nämlich „Bundesrecht bricht Landesrecht“; bei der Bremer Sonderregelung allerdings setzte sich Landesrecht vor Bundesrecht – ein Ausdruck von lebendigem Föderalismus, wie wir ihn bis heute stets aufs Neue zu verteidigen und zu bewahren versuchen. Diesen Auftrag hat uns wesentlich Adolf Ehlers mit ins Stammbuch geschrieben.

Im Parlamentarischen Rat gab es unter den sorgsam ausgewählten Mitgliedern wohl nur sehr wenige, die tiefer in den Nationalsozialismus verstrickt waren. Deshalb erhielten ihre Stimmen besonderes Gewicht, als einzig wahre Opposition, als glaubwürdig Aufräumende mit dem Totalitarismus. Der frühere Bundespräsident Gustav Heinemann kommentierte das wie folgt: „Zu diesem Grundgesetz gibt es für uns keine Alternative. Es verkörpert erlittene Erfahrungswisheit der besten unserer Vorfahren.“

(D) In Bremen waren in dieser Hinsicht jedenfalls durchaus befriedende Vorarbeiten geleistet worden. Die Mehrheit der bremischen Parlamentarier hatte ihre politische Sozialisation im Wilhelminischen Kaiserreich erhalten – einer Ära mit durchaus autoritären Strukturen. Außerdem waren viele einer Verfolgung der Nazis ausgesetzt gewesen. All das förderte den Willen, die Grundrechte der neuen Landesverfassung vor allem hinsichtlich wirtschaftlich-sozialer Bedürfnisse auszuweiten und nicht zuletzt den Einzelnen vor staatlichen Zu- und Übergriffen besonders zu schützen. Daraus erklärt sich wohl auch das Recht und die Pflicht zum Widerstand, wie Artikel 19 der Landesverfassung formuliert.

Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, ob es Intuition war oder vielleicht doch schon Bewusstsein: Die Bremer Landesverfassung entwickelte sich als Dokument der sozialen Demokratie, und in diesem Sinne handelten die bremischen Vertreter in der Entstehungsphase des Grundgesetzes. Natürlich hatten sie die Interessen des Landes vor Augen, die Selbstständigkeit unseres Städtestaats im Blick; sie achteten aber mindestens ebenso stark auf die Wünsche und den Willen der bremischen Bevölkerung.

Meine Damen und Herren, der renommierte amerikanische Rechtswissenschaftler Donald Kommers hat kürzlich darauf hingewiesen, dass dem Grundgesetz – anders als der amerikanischen, auf Freiheitspostulat zugespitzten Verfassung – das Prinzip der Würde zugrunde liege. Das ist eine sensible und, wie ich finde, sehr treffende Interpretation. Das Grundgesetz betont und schützt das hohe Freiheitsrecht des Einzelnen, aus dem zugleich eine Verantwortung ge-

(A) gegenüber dem Gemeinwesen erwächst. Das korrespondiert übrigens sehr gut mit dem Toleranzgebot in der bremischen Landesverfassung.

Im Laufe seiner Entwicklung gab es über 50 Änderungen des Grundgesetzes. Wir haben in diesen Tagen viele Kritiken gelesen, dass das der Klarheit, der Wahrhaftigkeit und der Schönheit des Grundgesetzes durchaus abträglich gewesen wäre. Eines bleibt jedoch festzuhalten: Der Kern der Grundrechte in den ersten 20 Artikeln ist hart, gesund und resistent geblieben. Das ist eine der bemerkenswertesten Botschaften. Noch in der Weimarer Demokratie konnten etliche Grundrechte durch einfache Gesetze ausgehebelt werden, während in der heutigen Demokratie ein Grundrecht in keinem Falle in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf. Recht, Freiheit und Gerechtigkeit zu hegen und zu pflegen, selbst wenn sich Probleme und Krisen häufen, so lautet eine wesentliche Botschaft unseres Grundgesetzes. Eine bessere deutsche Verfassung gab es nie.

Damit ist noch nicht alles zum Besten bestellt. Würde hat viel mit Mitmenschlichkeit und Solidarität zu tun. In dieser Woche veröffentlichte der Paritätische Gesamtverband den Armutsatlas Deutschland. Eine beschämende Bilanz für eine der nach wie vor reichsten Nationen der Welt! Die Neigung zu sozialer Ausgrenzung, der Gefahr sozialer Spaltung müssen wir überwinden. Das Grundgesetz verpflichtet uns, speziell die staatliche Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

(B) Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, noch einmal Gustav Heinemann zu zitieren: „Kein Grundgesetz kann die Nöte der Welt im Ganzen lösen. Es gibt auch keine Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Lebens und kann sie nicht geben.“ Darin erahnen wir, dass dem Grundgesetz das Provisorische immanent sein könnte, das mag wohl so sein. Nach dem Aufbau und den Wohlstandsphasen der Republik sind wir auch durch die Wiedervereinigung mit dem Grundgesetz in der Hand gegangen. Jetzt fordern uns im Zuge der Globalisierung übernationale Rechtssysteme heraus. Es geht vor allem auch darum, Werte des Grundgesetzes im europäischen Haus plausibel und akzeptabel zu machen und zur Nachahmung zu empfehlen – eine Herkulesaufgabe.

Die weltweite Finanzkrise, der globale Klimawandel und die Terrorismusgefahren verlangen nach welt-offenen Verfassungen, die sich ergänzen und den Rechtsrahmen für globales Handeln sichern. Das Grundgesetz muss dazugehören. Im Grunde genommen sind gute demokratische Verfassungen in vielen Teilen deshalb immer auch Übergangslösungen, weil sie nicht statisch sind, sondern atmen und sich der Umwelt, dem Wechsel der Generationen anpassen.

Eine Lehre, die wir aus der Geschichte unseres Grundgesetzes ziehen, ist: Die Verfassungsgebung en-

det nicht. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich freue mich nun auf das Grußwort und die Gedanken von Herrn Bürgermeister Böhrnsen. – Herr Bürgermeister, Sie haben das Wort!

Bürgermeister Böhrnsen: Herr Präsident der Bürgerschaft, Herr Präsident des Staatsgerichtshofs, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Das Jahr 2009 ist ein geschichtsmächtiges Jahr. Wir erinnern uns an 90 Jahre Weimarer Reichsverfassung, wir erinnern uns an 70 Jahre Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, wir erinnern uns an 60 Jahre Grundgesetz und an 20 Jahre friedliche Revolution und Mauerfall. Ich denke, nur wenn man all diese Ereignisse im Zusammenhang betrachtet, können wir richtig einschätzen und im Übrigen auch wertschätzen, was wir mit dem Grundgesetz in der Hand haben, und zwar auf die Zukunft gerichtet.

Ich hatte das Glück in meinem Leben, Adolf Ehlers kennenzulernen, und erinnere mich an viele Gespräche mit ihm. Ich will übrigens an einen weiteren Bremer erinnern, an Theodor Spitta, der bei dem Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee dabei war. Adolf Ehlers war, wie viele andere, die an der Entstehung des Grundgesetzes mitgewirkt haben, geprägt von den Erfahrungen der Weimarer Republik. Nicht wenige von ihnen waren Verfolgte der Nazi-herrschaft, und sie waren angetrieben von dem Gedanken, dass sich die Schrecken, die Verbrechen, das Morden, der Krieg nicht wiederholen dürften. Nie wieder Krieg von deutschem Boden! Nie wieder, dass eine verbrecherische Macht, eine verbrecherische Partei die politische Macht erobert, und nie wieder, dass die elementaren Menschenrechte mit Füßen getreten und abgeschafft werden!

Das hat diese Menschen angetrieben und sie zu leidenschaftlichen Verfechtern der jungen zweiten Demokratie auf deutschem Boden gemacht. Das war ihr Antrieb, und ich finde, man kann nicht eindrucksvoller zusammenfassen, was diese Menschen angetrieben hat, als wenn man in den Artikel 1 unseres Grundgesetzes, in den ersten Absatz, die ersten Worte schaut: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Das war die Erfahrung, die die Menschen eingebracht haben.

So gesehen ist es – das muss man an dieser Stelle auch sagen – zwar einerseits ein Geschenk, aber auf der anderen Seite auch etwas selbst Geschaffenes. Ein Geschenk, wir haben es aus der Debatte eben gehört, weil die westlichen Alliierten uns gewissermaßen per Auftrag verpflichtet haben, ein Grundgesetz zu erarbeiten. Man darf an dieser Stelle sagen, dass, wenn wir 20 Jahre friedliche Revolution in der DDR begehen, viele Menschen in der DDR ihren Traum von

(C)

(D)

(A) Freiheit gegen die eigene Furcht vor der Willkür des DDR-Regimes erkämpft haben. Auch dafür darf man hier an dieser Stelle dankbar sein, seitdem das, was Provisorium war und als solches gedacht war, am 3. Oktober 1990 eine gesamtdeutsche Verfassung geworden ist.

Ich stimme auch heute noch frohen Herzens dem, was Gustav Heinemann 1969 gesagt hat, zu: Das Grundgesetz – das Inkrafttreten, seine Verkündung – ist eine Sternstunde der deutschen Geschichte. Das Grundgesetz ist ein überwältigender Erfolg, es ist das Fundament für die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Der Präsident hat es angesprochen, viele gesellschaftlichen Konflikte und Fragen der vergangenen 60 Jahre sind am Maßstab und ausgerichtet als Richtschnur und mit dem Grundgesetz im Dialog gewissermaßen ausgetragen worden: Die Wiederbewaffnung in den Fünfzigerjahren, in den Sechzigerjahren – mich als erstes prägend – die Frage der Notstandsgesetzgebung, Pressefreiheit, ich erinnere an die „Spiegel“-Affäre 1962, die Rundfunkfreiheit, die großen Fragen um das ZDF. Ich erinnere an das Thema Volkszählung 1983, das uns ein neues Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschaffen hat. Ich erinnere an die Anti-AKW-Bewegung, die uns zum Beispiel über Brokdorf ein klareres Demonstrationsrecht geschaffen hat. Viele Dinge sind zu Verfassungsfragen in Deutschland geworden, und das ist einer der größten Erfolge, dass gesellschaftliche Fragen mit dem Dialog des Rechts entschieden worden sind. Man darf an dieser Stelle auch einen Dank an das Bundesverfassungsgericht für sehr viele Entscheidungen geben, mit allem muss man ja nicht einverstanden sein, aber für sehr viele Entscheidungen eben.

(B)

Meine Damen und Herren, Erinnerung taugt eigentlich nur, wenn man sich gleichzeitig daran erinnert, was noch zu tun ist. Das hat Ernst Bloch einmal gesagt. Deswegen, glaube ich, ist unsere wichtigste Aufgabe, nicht nur zurückzuschauen, sondern auch zu fragen, was der Auftrag des Grundgesetzes für uns heute, für die Zukunft bedeutet. Der Kern des Auftrags heißt, sich immer wieder daran zu erinnern, was die Werte des Grundgesetzes von uns erwarten in unserem alltäglichen Tun. Das ist, die Würde des Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, das ist das Allerwichtigste.

Der Präsident hat schon angesprochen, gerade in diesen Zeiten, in denen das Wort Krise inflationär gebraucht wird, tut man gut daran, sich zu erinnern, was denn die ethischen, moralischen, rechtlichen Grundlagen unseres Wirtschaftens, unseres Arbeitens sind, und sich eben auch daran zu erinnern, dass die soziale Marktwirtschaft, die ja in verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes verankert ist, auf zwei Prinzipien beruht, nämlich zum einen auf dem Prinzip des freien Marktes, aber zum anderen auf dem Prinzip des sozialen Ausgleichs. Das ist der Antrieb, den wir haben müssen.

Ich will einen zweiten Gedanken anfügen. Das Grundgesetz hat sich bewährt, indem es Deutschland zu einem föderalistischen Staat gemacht hat. Die Auseinandersetzungen zwischen zentralstaatlichen Gedanken und den föderalen Gedanken haben wir eben ein bisschen aus der Debatte herausgehört, und ich denke, wir als Freie Hansestadt Bremen haben allen Anlass, darauf hinzuweisen, dass sich der föderale Staat Bundesrepublik Deutschland bewährt hat. Es war richtig, es ist richtig, und es bleibt richtig, dass dieser Staat nicht aus am Reißbrett zugeschnittenen Ländern besteht, sondern aus solchen, die unterschiedlich sind, die unterschiedliche Identitäten, auch unterschiedliche historische Erfahrung mitbringen, die aus kleinen, aus großen Ländern, aus Stadtstaaten, aus Flächenländern bestehen, und das ist die Erfahrung, die wir auch einbringen als kleinstes der 16 Bundesländer.

(C)

Eine letzte Bemerkung, auch darauf gerichtet, dass wir uns in einem Wahljahr befinden! Das Grundgesetz statuiert keine Zuschauerdemokratie. Demokratie ist darauf angewiesen, dass wir uns beteiligen, dass wir uns einbringen, dass wir mitmachen. Dafür enthält das Grundgesetz ein reichhaltiges Angebot an Möglichkeiten, die wir nutzen sollten. Um an diejenigen zu erinnern, die das Grundgesetz mitgeschaffen haben: Sie wollten verhindern, dass sich Weimar wiederholt, und Weimar ist auch an den Nazis, aber in erster Linie daran gescheitert, dass es zu wenig Demokraten gab. Deswegen nehmen wir das Kirchentagsmotto, die Losung auf: „Mensch, wo bist du?“ – Bürger, wo bist du? Wir brauchen Demokraten! Machen wir gemeinsam vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch! – Vielen Dank!

(D)

(Beifall)

Präsident Weber: Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir erwarten nun mit Spannung den Gastvortrag des Präsidenten des Staatsgerichtshofs, Herrn Prof. Dr. Rincken.

Prof. Dr. Rincken: Sehr geehrter Herr Präsident der Bürgerschaft, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Präsident des Senats, meine sehr verehrten Damen und Herren! Als die Bremische Bürgerschaft am 20. Mai 1949 dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zustimmte, da war man – das haben wir eben sehr plastisch und schön gehört – allgemein der Überzeugung, hier handele es sich um ein Provisorium für die westlichen Besatzungszonen von kurzer Lebensdauer. Heute – nach 60 Jahren – können wir das Grundgesetz als die Verfassung eines wiedervereinigten Deutschlands würdigen, eines Deutschlands, das mit seinen Nachbarn in einem vereinten Europa in Frieden zusammenlebt.

Es ist für mich eine große Ehre, dass mir diese Würdigung in dieser festlichen Sondersitzung der Bre-

- (A) mischen Bürgerschaft übertragen worden ist, eine Ehre, für die ich dem Hohen Hause meinen Dank sage, eine Ehre, die mich zugleich aber auch vor eine schwierige Aufgabe stellt. Denn wie sollen 60 Jahre Grundgesetz in einer begrenzten Redezeit angemessen gewürdigt werden?
- 60 Jahre Grundgesetz – das sind 146 Verfassungsartikel in der Form, die sie durch über 50 Verfassungsänderungen erhalten haben, und in der Auslegung, die ihnen das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung gegeben hat, die inzwischen 121 Bände umfasst.
- 60 Jahre Grundgesetz – das sind zugleich 60 Jahre Geschichte der Bundesrepublik, zunächst der Bonner und dann der Berliner Republik. In welcher Weise hat das Grundgesetz diese Geschichte beeinflusst? In welcher Weise hat diese Geschichte das Grundgesetz bestätigt oder umgeformt?
- Ich kann diese Fragen nach Wirkung und Entwicklung des Grundgesetzes während seiner 60-jährigen Geltungszeit nicht umfassend behandeln. Ich muss mich auf eine zentrale Frage beschränken. Und diese Frage lautet: Was ist der Kern der 1949 mit der Verabschiedung des Grundgesetzes getroffenen Entscheidung?
- Die Antwort auf diese Frage muss heute anders ausfallen als in der Bürgerschaftsdebatte vom 20. Mai 1949. Diese stand noch ganz unter dem Schock der deutschen Teilung; die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit war gekennzeichnet durch das Besatzungsstatut, durch das Flüchtlingsproblem, durch eine katastrophale wirtschaftliche Lage. Und so herrscht, soweit das Grundgesetz nicht aus ideologischen Gründen abgelehnt wird – wir haben das eben alles sehr schön plastisch vorgeführt bekommen –, als Grundstimmung Skepsis und Unsicherheit vor, ob dieses Regelwerk geeignet sei, dem deutschen Volk als Grundordnung eines Neuanfangs in Freiheit mit der Perspektive einer Wiedervereinigung zu dienen.
- Nach 60 Jahren lebendigen und wechselvollen Verfassungslebens können wir die Frage nach dem Kern der damaligen Verfassungsentscheidung aus größerer Distanz und mit mehr Übersicht beantworten. Auch diese Antwort wird aus unterschiedlichen politischen, wissenschaftlichen und persönlichen Perspektiven unterschiedlich ausfallen. Meine Antwort lautet: Mit dem Grundgesetz findet Deutschland Anschluss an die Tradition des demokratischen Verfassungsstaates westlicher Prägung – eine Tradition, die durch amerikanischen Verfassungen von 1776 und 1787 sowie die französische Menschenrechtserklärung von 1789 bestimmt ist.
- Bis dahin hatte es in Deutschland viel Staat und wenig Verfassungsstaat und schon gar keinen gelebten demokratischen Verfassungsstaat gegeben. Ausgangspunkt des seit dem 19. Jahrhundert herrschenden spezifisch deutschen Staatsdenkens war nicht das Volk in seiner Pluralität, sondern die im Monarchen,
- im Reichspräsidenten, in der Figur des Führers repräsentierte Einheit der Nation. Der Bürger blieb Untertan, er war bourgeois, nicht citoyen. Der mit der Paulskirchen-Verfassung von 1848/49 unternommene erste Versuch, Anschluss an die westliche Tradition der Verfassungsstaatlichkeit zu gewinnen, war von den monarchischen Staatsmächten niedergeschlagen worden. Der mit der Weimarer Verfassung von 1919 unternommene zweite Versuch war an der Zerrissenheit der Gesellschaft und an der Kompromissunfähigkeit der politischen Parteien gescheitert.
- Erst der mit dem Grundgesetz unternommene dritte Anlauf brachte Deutschland auf den Weg zu echter Verfassungsstaatlichkeit.
- Was ist es, das das Grundgesetz als eine verfassungsstaatliche Verfassung in diesem emphatischen Sinne kennzeichnet? Es ist vor allem, darauf hat der Bürgermeister schon hingewiesen – und dies als Antwort auf die Unrechtsherrschaft des menschenverachtenden NS-Regimes –, die Gründung der gesamten Verfassungsordnung auf der Würde des Menschen. Artikel 1 lautet in der prägnanten Kürze, die einen guten Verfassungstext kennzeichnet, ich zitiere wörtlich: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“
- Aus diesem Menschenwürdegebot leiten sich die wichtigsten Strukturprinzipien ab, die die konkrete Ordnung des Grundgesetzes kennzeichnen: aus der Selbstbestimmung des Menschen das Demokratiegebot, aus dem Vorrang der Menschenrechte das Rechtsstaatsgebot, aus der Würde der Unterprivilegierten das Sozialstaatsgebot.
- Hinzu kommen weitere auf den Erfahrungen der deutschen Geschichte beruhende Grundentscheidungen: die Absage an einen staatlichen Zentralismus im Prinzip der Bundesstaatlichkeit; die Absage an den geschlossenen Nationalstaat und die Öffnung zu supranationalen Gemeinschaften, insbesondere zur europäischen Einigung; die Absage an den Krieg als Mittel der Politik im Bekenntnis zur Friedensstaatlichkeit.
- Der demokratische Verfassungsstaat, dessen Grundstrukturen das Grundgesetz normativ festlegt, ist eine anspruchsvolle, eine voraussetzungsreiche und eine gefährdete Verfassungsform. Voraussetzungen und Gefährdungen lassen sich besonders deutlich in den frühen Ursprüngen des Verfassungsstaates erkennen. Im geschichtlichen Rückblick wird die Aktualität und Gefährdung des Verfassungsstaates angesichts der Probleme der modernen Welt deutlich, einer Welt, die in weiten Teilen durch Hunger, Bürgerkriege, Terrorismus und autoritäre Regime sowie in neuester Zeit durch eine tiefe Krise des kapitalistischen Marktsystems gekennzeichnet ist.
- (C)
- (D)

- (A) Der Blick in die Vergangenheit macht uns deutlich, dass das, was wir haben, nicht selbstverständlich ist und auf durchaus prekären Voraussetzungen beruht. Der Blick in die eigene Vergangenheit bewahrt zugleich vor Überheblichkeit: Was in vielen Ländern an Intoleranz, fundamentalistischer Verblendung und autoritärer Unterdrückung gegenwärtige Praxis ist, finden wir als Teil unserer eigenen Geschichte wieder.
- Der Weg zum westlichen Verfassungsstaat war ein langer und schwerer Weg. Am Anfang stand das Chaos der Glaubens- und Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts. Wir haben es in den letzten Jahrzehnten wieder bitter erfahren müssen: Die im Namen eines absoluten Wertes geführten Kriege sind die furchtbarsten Kriege, mag dieser Wert Gott, Rasse oder Nation oder sonst wie heißen. Da jede Partei sich im alleinigen Besitz des Glaubens wähnt, muss sie den Gegner als Vertreter des Unglaubens ausrotten. Die Grausamkeit und Unerbittlichkeit solcher Glaubenskriege warf im 17. Jahrhundert die Sicherheitsfrage mit elementarer und existentieller Wucht auf.
- Als friedensstiftender Dritter zwischen den Glaubensparteien trat der moderne Staat auf die historische Bühne. Er eroberte das Monopol legitimer physischer Gewalt und setzte mit den Mitteln von Militär und Polizei eine neutrale Friedensordnung durch. Der Zusammenhang von Sicherheitsproblem und Staatsentstehung wird um 1650 von Thomas Hobbes klar und präzise beschrieben: Aus Angst vor dem gewaltsamen Tode in einer Gesellschaft, in der ein gnadenloser „Kampf aller gegen alle“ herrscht, in der jeder für jeden ein reißender Wolf ist, schließen sich die Menschen zusammen und übertragen die gesellschaftliche Gewalt auf einen mächtigen Souverän: den Staat. Diesen Souverän kann Hobbes sich nur als absoluten Staat vorstellen, dem die Bürger ihre Freiheit im Tausch gegen Sicherheit übertragen.
- (B) Mit der Monopolisierung der Gewalt beim Staat entsteht allerdings ein neues Problem: Menschliches Leben bedarf, soll es ein menschenwürdiges Leben sein, nicht nur der äußeren Sicherheit, es bedarf auch der Selbstbestimmung in Freiheit.
- So stellte sich also die zentrale Frage: Wie lassen sich der Sicherheitsgewinn durch Staatlichkeit mit der bürgerlichen Freiheit vereinbaren? Die Antwort auf diese Frage ist der moderne Verfassungsstaat! Der Verfassungsstaat bejaht den Staat als Inhaber des Gewaltmonopols und Sicherheitsgaranten, sucht ihn aber zugleich institutionell so einzurichten, dass die durch Gewaltenballung verursachte Freiheitsbedrohung kalkulierbar und beherrschbar ist. Die wichtigsten institutionellen Vorkehrungen sind: Grundrechte, Gewaltenteilung und die absolute Geltung des Grundsatzes, dass nur die Herrschaft legitim ist, die auf der Zustimmung der Bürger beruht.
- Meine Damen und Herren, einen Verfassungsstaat dieser Qualität haben vor 20 Jahren die Bürger der damaligen DDR mit dem Ruf „Wir sind das Volk!“ für sich eingefordert. Ein Staat, der diese Wesenselemente eines Verfassungsstaates systematisch und in gewalt-samer Praxis leugnet, kann zu Recht als „Unrechts-staat“ bezeichnet werden.
- (C) Schon diese wenigen Hinweise auf Entstehung und Struktur des demokratischen Verfassungsstaates machen deutlich, dass dieser auf Voraussetzungen beruht, die er selbst nur begrenzt gewährleisten kann. Ich nenne vier zentrale Voraussetzungen:
- Eine erste fundamentale Voraussetzung ist die Trennung von Religion und Politik. Freie und ungehinderte Religionsausübung für alle als Grundrecht auf der einen Seite, absolute weltanschauliche Neutralität des Staates auf der anderen Seite – das sind die Grundlagen eines säkularen Staates. Dessen Maxime ist weltliche und damit irrtumsanfällige Gerechtigkeit, nicht absolute Wahrheit.
- In einem langen Prozess, der durch blutige Religionskriege und brennende Scheiterhaufen gekennzeichnet ist, hat Europa gelernt, dass nur die Trennung von Religion und Politik die Chance bietet, in einer weltanschaulich heterogenen Welt in Frieden zusammenzuleben. Der Grundsatz der Säkularität stellt Anforderungen an unsere Offenheit und Lernbereitschaft, aber auch an die Offenheit und Lernbereitschaft derer, die aus anderen Kulturen und Traditionen zu uns kommen. Multikulturalität beruht auf dieser gegenseitigen Offenheit und Lernbereitschaft, aber auch auf entschiedener Grenzziehung, wo die Säkularität des Gemeinwesens als Grundlage gleichberechtigten Miteinanders infrage gestellt wird.
- (D) Eine zweite fundamentale Voraussetzung ist Sicherheit. Ohne Sicherheit gibt es keine Freiheit; allerdings gilt auch: Ohne Freiheit ist Sicherheit die menschenunwürdige Sicherheit eines Hochsicherheits-traktes. Institutionelle Vorkehrung zur Austarierung der schwierigen Balance von Freiheit und Sicherheit ist der Rechtsstaat.
- Wie schwierig es ist, diese Balance zu finden, das erfahren wir zurzeit mit bedrohlicher Aktualität. Durch eine menschenverachtende terroristische Bedrohung ist die „Angst vor dem Tode“ weltweit ein aktuelles Problem, auf das der Staat als Sicherheitsgarant reagieren muss, ohne dabei seinen Charakter als Rechtsstaat einzubüßen. Gerade an diesem sensiblen Punkt bewährt sich die Kontroll- und Wächterfunktion der vom Grundgesetz so wirkungsmächtig ausgestatteten Verfassungsgerichtsbarkeit.
- Die dritte fundamentale Voraussetzung des Verfassungsstaates ist das Vorhandensein einer mündigen Zivilgesellschaft – Zivilgesellschaft nicht als „staatliche Veranstaltung“, sondern als pluralistische Veranstaltung der Bürger. Die Verfassungsform einer mündigen Zivilgesellschaft ist die Demokratie.
- Die vierte fundamentale Voraussetzung des Verfassungsstaates ist die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz seiner Bürger. Der demokratische Verfassungsstaat ist notwendig Sozialstaat.

(A) Das Grundgesetz war als Demokratie, als Rechtsstaat und als Sozialstaat zur Zeit seiner Verabschiedung Programm und Angebot, aber noch keine gelebte Wirklichkeit. Wie ist dieses Angebot angenommen worden? Zu dieser Frage kann ich im Folgenden nur wenige Hinweise geben. Dabei konzentriere ich mich auf die Strukturelemente der Demokratie und der Sozialstaatlichkeit. Den Schwerpunkt lege ich nicht auf die Betrachtung der Institutionen – Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht, föderalistische Struktur und so weiter –, sondern auf die Analyse der Funktionsvoraussetzungen von Demokratie und Sozialstaatlichkeit.

Die Demokratie des Grundgesetzes ist „die organisatorische Konsequenz der Menschenwürde“, Peter Häberle. Sie organisiert die öffentliche Ordnung weder von einem als Machteinheit vorausgesetzten „Staat“ noch von einem als homogen gedachten „Volk“ aus, sondern von den Bürgern, von der zivilen Bürgergesellschaft in ihrer ganzen Vielfalt. Als aktive Bürgerrechte sind die Freiheitsrechte wesentliche Konstitutionsbedingungen der Demokratie. Als Grundrechte auf Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Parteienfreiheit greifen sie die Pluralität der Gesellschaft positiv auf und schützen ihre Offenheit, indem sie auch oppositionellen Minderheiten Artikulations- und Wirkungschancen geben.

(B) Mit diesen Grundrechten gibt das Grundgesetz aber nur den Rahmen für einen offenen Diskurs in Gesellschaft und Politik. Die für eine lebendige Demokratie notwendigen gesellschaftlichen Voraussetzungen kann es nicht schaffen. Das Demokratiekonzept des Grundgesetzes setzt eine plurale, reich strukturierte mündige Zivilgesellschaft voraus, eine Zivilgesellschaft als Raum gesellschaftlicher Selbstorganisation zwischen Staat, Wirtschaft und Privatheit, eine Zivilgesellschaft als Bereich der öffentlichen Diskurse, Konflikte und Verständigungen.

Eine solche Zivilgesellschaft hat es in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik, in der alte Nazis in Politik, Verwaltung, Rechtsprechung und Wirtschaft noch allgegenwärtig waren, nicht gegeben. Die politischen und gesellschaftlichen Strukturen der frühen Bundesrepublik waren autoritär. Im politischen Bereich wird dieser Befund mit dem Schlagwort „Kanzlerdemokratie“ umschrieben. Damit soll der politische Stil der Adenauer-Ära, nicht die Politik des ersten Kanzlers der Bundesrepublik gekennzeichnet werden. Im gesellschaftlichen Bereich werden die autoritären Strukturen durch eine Fülle von Indizien belegt. Ich nenne nur einige besonders charakteristische Beispiele:

Das Gleichberechtigungsgebot des Artikels 3 Absatz 2 Grundgesetz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ wurde erst durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 1. Juli 1958 umgesetzt, der weiter bestehende Stichtentscheid des Vaters erst 1959 durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt.

(C) Züchtigung an Schulen wurde erst 1973 bundesweit verboten; allgemein – also auch gegenüber den Eltern – wurde das Züchtigungsrecht erst 2000 durch eine Neufassung des Paragraphen 1631 Bürgerliches Gesetzbuch abgeschafft.

Menschen mit Behinderungen wurden aus dem gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt und in Heime abgeschoben. Heimerziehung war auch das Schicksal auffälliger oder elternloser Kinder und Jugendlicher. Wie autoritär und menschenunwürdig es auch in Bremen in vielen Heimen zugeht und das bis mindestens 1977 – ich habe das erschrocken zur Kenntnis genommen –, das konnten wir vor kurzem in einem verdienstvollen Artikel im „Weser-Kurier“ lesen.

Schließlich sei hingewiesen auf die heute gar nicht mehr nachvollziehbare Sexualrechtsprechung des Bundesgerichtshofs und auf die Strafbarkeit der Homosexualität, die zunächst in der von den Nationalsozialisten verschärften Form fortgalt und erst seit 1969 schrittweise auf einen allgemeinen Minderjährigenschutz zurückgeführt worden ist.

(D) Erst seit etwa 1960 meldet sich in der Politik, in der Wissenschaft und im gesellschaftlichen Diskurs eine Generation zu Wort, die weltoffener und deshalb den deutschen Verhältnissen gegenüber kritischer „mehr Demokratie“ und umfassende Reformen in Staat und Gesellschaft fordert. Einen nicht zu unterschätzen Aufklärungsschub hat hier die „Kulturrevolution“ der Achtundsechziger-Bewegung gebracht, die nicht mit ihren terroristischen Auswüchsen in eins gesetzt werden darf. Dieser Aufklärungsschub hat nicht nur den Muff aus akademischen Talaren vertrieben, sondern frischen Wind in die verkrustete bundesrepublikanische Gesellschaft gebracht, mit überholten Vorurteilen aufgeräumt und nicht zuletzt das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer ökologischen und nachhaltigen Politik geweckt.

(Beifall)

Erst allmählich sind zivilgesellschaftliche Strukturen entstanden, ohne die die demokratischen Institutionen des Grundgesetzes formale Hüllen bleiben, zivilgesellschaftliche Strukturen, die durch Vereine, soziale Bewegungen, Nicht-Regierungs-Organisationen, Bürgerinitiativen und eine Vielzahl bürgergesellschaftlicher Ehrenämter gekennzeichnet sind, zivilgesellschaftliche Strukturen, wie sie die lebendige Stadtgesellschaft unserer Freien Hansestadt auszeichnen.

Der Entfaltungsraum einer offenen und kritischen Zivilgesellschaft ist die Öffentlichkeit. Es ist ein besonderes Verdienst des Bundesverfassungsgerichts, dass es in seiner Rechtsprechung zur Meinungs-, Demonstrations- und Medienfreiheit die öffentliche Dimension der Freiheitsrechte hervorgehoben und gegen alle Anfeindungen aus dem Lager der Freunde eines „starken Staates“ und gegen zunehmende Kommerzialisierungstendenzen verteidigt hat.

(A) Aber die Bürgergesellschaft bedarf nicht nur der Öffentlichkeit, sie bedarf auch einer geschützten Sphäre der Privatheit. Es gehört zu den geschichtlichen Erfahrungen des vergangenen Jahrhunderts, dass totale Öffentlichkeit die Freiheit auslöscht. Die Gefahr einer Totalisierung der Öffentlichkeit besteht nicht nur in Diktaturen, sondern auch in Demokratien; sie ist subtil und schleichend und beginnt mit einer Auslöschung der Privatheit. Als Stichworte seien hier nur genannt: die Gefährdung der Privat- und Geheimsphäre durch extensive Datenerhebung und Datenspeicherung – sei sie staatlich, sei sie privat – und die Perversion der Öffentlichkeit des öffentlichen Raums durch eine exzessive Videoüberwachung. Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil eindringlich auf die Gefahren hingewiesen, die eine solche „Enteignung des Privaten“ nicht nur für die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen, sondern auch für den demokratischen Prozess mit sich bringt. Es hat in neueren Entscheidungen diese Rechtsprechung in Bezug auf die Gefährdungen aktualisiert, die durch den Fortschritt der Technologien drohen.

(B) Die Bürgergesellschaft ist eine weltoffene Gesellschaft. Sie wertet die Begegnung mit anderen Kulturen als Bereicherung und sollte sich nicht durch zu hohe Hürden gegenüber Asylsuchenden abschirmen – dies nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen Deutscher während der Nazidiktatur. Fremdenfeindlichkeit ist für eine offene Zivilgesellschaft inakzeptabel. Ihr sollte allerdings nicht nur mit dem scharfen Schwert des Strafrechts begegnet, sondern vor allem durch Aufklärung über die Vielfalt der Religionen, Weltanschauungen und Kulturen begegnet werden. Der Bildung in Schulen und Hochschulen kommt hier eine herausragende Funktion zu. Die in Berlin geführte Diskussion über den Ethikunterricht könnte Anlass zu einer Prüfung sein, ob Lehrpläne und Praxis in den Schulen hier wirklich auf der Höhe der Zeit sind.

Eine mündige Zivilgesellschaft sollte sich auch im politischen Prozess unmittelbar artikulieren können. Deshalb sollte die Ängstlichkeit gegenüber den Instrumenten der direkten Demokratie überwunden werden. Angst vor dem Volk hatte schon der Parlamentarischen Rat. Die 1947 und damit vor dem Grundgesetz verabschiedete Bremische Verfassung war hier viel offener und hätte dem Parlamentarischen Rat als Vorbild dienen können. Angst vor dem Volk hat auch nach der Wiedervereinigung eine Volksabstimmung über die nun gesamtdeutsche Verfassung verhindert. Es ist vor allem basisdemokratischen Initiativen zu verdanken, dass in den letzten 20 Jahren die direkte Demokratie gestärkt worden ist. Doch werden Volksbegehren und Volksentscheide nur dann der zunehmenden Politikmüdigkeit entgegenwirken können, wie sie sich in einer besorgniserregenden Abnahme der Wahlbeteiligung äußert, wenn ihre Effektivität nicht durch zu hohe Quoren und einen zu rigiden Fi-

(C) nanzvorbehalt eingeschränkt ist. Es fördert die Politikverdrossenheit, wenn erfolgreiche Volksbegehren wegen schon geringer finanzieller Auswirkungen von den Verfassungsgerichten für verfassungswidrig erklärt werden müssen oder wenn die Ergebnisse von Volksbegehren oder Volksentscheiden wegen politischer Unliebsamkeit nach kurzer Zeit von den Parlamenten kassiert werden.

Meine Damen und Herren, die vom Grundgesetz verfasste Gesellschaft ist nicht nur Zivilgesellschaft, sie ist auch Marktgesellschaft. Bürgerlicher Staat und Eigentümermarktgesellschaft stehen in einem historischen und funktionalen Bedingungsverhältnis. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte These von der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes gilt nur im Rahmen einer marktwirtschaftlichen Ordnung. Die Eigentumsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes betrifft nicht nur die Idylle des kleinen Reihenhauses mit Vorgarten, sie gewährleistet vor allem das Eigentum an Produktionsmitteln und ist in Verbindung mit der allgemeinen Handlungsfreiheit des Artikels 2 und der Berufsfreiheit des Artikels 12 des Grundgesetzes die verfassungsrechtliche Grundlage einer kapitalistischen Marktwirtschaft.

(D) Die Marktgesellschaft ist Konkurrenzgesellschaft und ist als solche von Hobbes mit der Formel „Kampf aller gegen alle“ treffend beschrieben worden. Ihr einziger immanenter Sinn ist Profit. Der profitorientierte Konkurrenzmechanismus ist es, der die Effizienz und überlegene Innovationskraft des Marktes begründet: Wer nicht profitabel wirtschaftet, geht unter, mag er auch noch so hehre Sachziele angestrebt haben, diese Kernthese der Marktwirtschaft scheint zurzeit allerdings nur für Verluste unterhalb einer zweistelligen Milliardengrenze zu gelten. Die Überlegenheit der Marktwirtschaft über jede Form der Planwirtschaft haben wir im Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus sehr drastisch erlebt.

Aber die Vorteile des Marktes haben ihre Kosten. Der Markt als solcher kennt keine Ethik und kein Gemeinwohl. Das war den Wirtschaftstheoretikern der sozialen Marktwirtschaft durchaus bewusst, ich nenne nur Alfred Müller-Armack als einen ihrer Väter, und das war auch den Müttern und Vätern des Grundgesetzes bewusst. Deshalb fügten sie dem Absatz 1 des Artikels 14 einen Absatz 2 hinzu, in dem es heißt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Dieses „soll“ umzusetzen, kann nicht dem Markt allein überlassen werden, dazu bedarf es einer staatlichen Rahmenordnung. Diese ist uns als Wettbewerbsrecht geläufig. Um eine solche Rahmenordnung wird zurzeit für die internationalen Finanzmärkte gerungen.

Doch kann sich der demokratische Verfassungsstaat nicht auf diese Funktion des Wettbewerbshüters beschränken, weil der ökonomische Wettbewerb von den in der Gesellschaft vorhandenen sozialen Ungleichheiten ausgeht und diese in seinen Ergebnissen zum Teil erheblich verstärkt. Die gewaltige Schere,

- (A) darauf hat der Präsident schon hingewiesen, die sich auch in der Bundesrepublik zwischen Armen und Reichen immer weiter öffnet, ist ein drastischer Beleg für diese Negativwirkung des Marktes.
- Nach der Staatsfundamentalnorm des Artikels 20 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Weitere ausdrückliche Ausformungen hat das Sozialstaatsgebot im Grundgesetz nicht erhalten. Das Grundgesetz teilt damit ein strukturelles Defizit des westlichen Verfassungsstaates, der für Demokratie und Rechtsstaat wirksame und bewährte Institutionen vorhält, sozialstaatliche Institutionen aber nicht entwickelt hat. An dieser Stelle sind die auch in der Bürgerschaftsdebatte am 20. Mai 1949 gegebenen Hinweise auf eine soziale Unterbilanz des Grundgesetzes berechtigt.
- Die nur zwei Jahre ältere Bremische Verfassung war zum Thema „Arbeit und Wirtschaft“ weit gehaltvoller. Ich hebe nur die Garantie der gleichberechtigten Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Verwaltung und Wirtschaft hervor sowie das Gebot, dass bei gleicher Arbeit Jugendliche und Frauen Anspruch auf den gleichen Lohn wie Männer haben. Und ich muss aus dem Artikel 42 zitieren, weil dieser sich wie ein Beitrag zur Banken-, Schaeffler- und Opel-Krise liest; er lautet: „Durch Gesetz können in Gemeineigentum überführt werden: Unternehmen, die volkswirtschaftlich notwendig sind, aber nur durch laufende staatliche Kredite, Subventionen oder Garantien bestehen können.“
- (B) Auch das Sozialstaatsprinzip ist eine Konsequenz des Menschenwürdegebots. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet es den Staat zu „sozialer Gerechtigkeit“. Es ist in besonderem Maße auf einen Ausgleich sozialer Ungleichheiten ausgerichtet und dient zuvörderst, so das Bundesverfassungsgericht, der Erhaltung und Sicherheit der menschlichen Würde. Die sich aus dem Sozialstaatsgebot ergebende Sozialpflichtigkeit des Staates bedeutet nicht nur die Verpflichtung zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz in Notlagen und zur Sicherung gegen Lebensrisiken. Der Sozialstaat ist nicht nur „Sozialhilfestaat“; Aufgabe sozialstaatlicher Politik ist – und dies in zunehmender Weise – die Sicherung der sozialen Infrastrukturleistungen; das betrifft nicht nur die unverzichtbare kommunale Daseinsvorsorge, sondern auch und vor allem eine soziale Bildungspolitik, mit der über die Verteilung von Lebenschancen entschieden wird.
- Seit Beginn der Achtzigerjahre gerät der Sozialstaat und mit ihm die kommunale Daseinsvorsorge unter den Schlagworten der „Deregulierung“ und „Privatisierung“ unter externen und internen Wettbewerbsdruck. Die Kommunen antworten auf diese Herausforderung einerseits mit einer Modernisierung ihrer Leistungsorganisation, andererseits in nicht unerheblichem Umfang mit materiellen Privatisierungen. Sie tun das in der Hoffnung, auf diese Weise ihrer
- Finanznot abzuhelfen oder diese doch zu mindern; zugleich folgen sie damit aber auch einem neoliberalen Trend, der die grundsätzliche Überlegenheit des Marktes über die Politik suggeriert. Dabei wird häufig nur auf den erwarteten ökonomischen Flexibilitätsgewinn abgestellt, das damit verbundene Strukturproblem jedoch nicht beachtet. Eine einseitig ökonomisch motivierte Privatisierungspraxis bewirkt aber eine Veränderung der sozialstaatlichen Verfassungsstruktur, weil dem öffentlichen Verfassungsprozess auf diese Weise das Substrat entzogen wird: Es besteht die Gefahr einer Erosion des Öffentlichen, einer Ausdünnung der demokratischen und sozialstaatlichen Legitimations- und Verantwortungsstrukturen.
- Gegenüber solchen einseitig ökonomischen, vor allem betriebswirtschaftlichen Tendenzen bedarf es einer Neubestimmung des Verhältnisses von Markt und Politik. Diese muss von der Prämisse ausgehen, dass „Staat“ und „Kommune“ in ihrer demokratischen und sozialstaatlichen Form gesellschaftliche Errungenschaften sind, um in solidarischer und kooperativer Weise kollektive Aufgaben bearbeiten zu können, mit deren Lösung Einzelne und Gruppen im Konkurrenzkampf eines gewinnorientierten Marktes überfordert sind. Solidarität und Gemeinwohl sind keine „Nebenprodukte“ des Marktes, sondern haben einen humanitären Eigenwert. Die kommunale Daseinsvorsorge ist kein „altfränkisches“ Relikt, sondern ein notwendiges Element einer sozialstaatlichen Verfassungsordnung, in der Marktkonkurrenz durch Solidarität und Marktfreiheit durch politische Gemeinwohlverantwortung moderiert und ergänzt werden.
- (D) Die Notwendigkeit einer Neubestimmung des Verhältnisses von Markt und Politik und einer angemessenen Ortsbestimmung für sozialstaatliche Gemeinwohlverantwortung besteht insbesondere für das europäische Gemeinschaftsrecht. Die Europäische Union befindet sich in einem Transformationsprozess von einer reinen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer wirtschaftlichen und politischen Union. Da sie nicht mehr nur „Gemeinsamer Markt“ ist, können auch staatliche und kommunale Daseinsvorsorge nicht ausschließlich unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden; vielmehr sollte ein demokratisch verfasster öffentlicher Sektor einen eigenständigen Stellenwert als Alternative zum privaten Markt- und Wettbewerbssektor erhalten. Mit dem Ausbau der sozialen Dimension der Europäischen Union im Vertrag von Lissabon könnte sich das Gemeinschaftsrecht auf einen guten Weg begeben haben.
- Die neoliberale Forderung nach Reduzierung der sozialstaatlichen Politik auf die Rolle des Rahmensetzers und Wettbewerbschützers hat in den Neunzigerjahren unter dem Stichwort der Globalisierung an Intensität gewonnen. Globalisierung ist zunächst ein deskriptiver Begriff. Er deutet auf einen den gesamten Erdball umfassenden Prozess der Entwicklung zu einer Weltgesellschaft hin – einen Prozess, der vor

(A) allem auf der Beschleunigung der Kommunikation durch die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie auf der Deregulierung und Öffnung nationaler Güter- und Finanzmärkte beruht. Eine für den Sozialstaat bedrohliche Bedeutung gewinnt Globalisierung erst, wenn sie als Sieg der Märkte über die Politik interpretiert wird. Sozialstaatlichkeit ist dann nur noch ein Standortrisiko, das die internationale Konkurrenzfähigkeit gefährdet.

Aber, meine Damen und Herren, Globalisierung ist kein Sachzwang. Sie ist kein Naturereignis, sie ist allerdings in der Finanzkrise über uns gekommen wie ein Naturereignis. Die Globalisierung ist nicht zwingende Folge der Gesetze von Technik und Ökonomie, sondern ein politisches Projekt. Sie beruht vor allem auf wirtschafts-, währungs- und finanzpolitischen Entscheidungen der wirtschaftsstarken Industriestaaten, mit denen die Weichen für eine Liberalisierung der Finanzmärkte und eine Deregulierung der Arbeitsmärkte gestellt worden sind. Es ist notwendig, dem ökonomisch verengten Globalisierungsbegriff ein weiteres und offeneres Verständnis einer Weltgesellschaft entgegenzusetzen, in der es nicht nur um den weltweiten Austausch von Waren, Dienstleistungen und Kapital geht, sondern auch um eine weltweite Kommunikation unterschiedlicher politischer Kulturen und eigengeprägter Rechts- und Verfassungskulturen. Nicht also um einen Rückfall in nationalstaatliche Enge geht es, sondern um die Vision einer pluralistischen Weltkultur, in der nicht Einheit, sondern Vielfalt die Grundlage einer globalen Öffentlichkeit ist. – Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident Weber: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bedanke mich noch einmal ganz herzlich bei den Schülerinnen und Schülern der Wilhelm-Kaisen-Schule. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Herzlichen Dank an den Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister Böhrnsen!

(Beifall)

Herzlichen Dank an den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, Herrn Prof. Dr. Rinke!

(Beifall)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich lade Sie jetzt noch herzlich ein zu einem kleinen Umtrunk im Festsaal. Die Besucher auf den Tribünen werden durch die Mittelhalle wieder in den Festsaal herunter geleitet. Sie haben dann auch noch die Gelegenheit, bei unsere wunderbare Ausstellung „60 Jahre Pressefotografie des Staates Israel“ zu betrachten. Die Broschüre, die jetzt erstellt wird, über das, was heute zum 60. Geburtstag des Grundgesetzes gesagt worden ist, wird Ihnen in Kürze zugehen.

Ich bedanke mich recht herzlich und schließe die Sitzung.

(Beifall)

(Schluss der Sitzung 11.32 Uhr)